



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

14. Jahrgang

2. Februar 2010

Nr. 8

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

1. *Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl – Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses für die Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Burg*
2. *Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2009*

## Stadt Burg

### Amtlicher Teil

#### 1. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl – Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses für die Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Burg

Auf Grundlage § 42 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das endgültige Ergebnis der Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Burg vom 31. Januar 2010 bekannt.

Wahlberechtigte insgesamt:	21.082
Wähler/innen:	6.661
Wahlbeteiligung:	31,60%
Gültige Stimmzettel:	6.631
Ungültige Stimmzettel:	30
Gültige Stimmen (D):	6.631

Stimmenverteilung der Bewerber		Stimmen	Anteil
D1	Erben, Reinbern	3.003	45,29 %
D2	Rehbaum, Jörg (SPD)	3.628	54,71 %
Gültige Stimmen (D1+D2=D)		6.631	

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 1. Februar 2010 fest, dass der Bewerber

**Herr Jörg Rehbaum**

mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat und somit gemäß § 58 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zum

**Bürgermeister der Stadt Burg**

gewählt worden ist.

Burg, 2. Februar 2010

gez.  
Schumacher  
Stadtwahlleiter

**2. Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2009**

(Lesefassung einschließlich der 2. Änderung vom 17.12.2009)

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383) nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

2.1.1 Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich

- für alle Einwohner der Stadt Burg zugänglich sind,
- im öffentlichen Interesse liegen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

2.1.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die außerhalb der Stadt Burg stattfinden (z.B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Orten) oder die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben (z.B. Jahreshauptversammlungen, Feiern u.ä.).

2.1.3 Für Projekte zur Förderung von Städtepartnerschaften gilt Nr. 2.1.2 nicht.

2.2 Spezielle Fördermöglichkeiten

## 2.2.0. Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten

- Projekte zur Vermeidung von Gewalt an Frauen und Mädchen (Kindern)
- Projekte zum Aufbrechen typischen Rollenverständnisses
- Projekte zur eigenständigen Existenzsicherung für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere auf noch männertyp. Berufe,
- Projekte zur Beförderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und partnerschaftlichem Verhalten etc.
- Seniorinnenarbeit

## 2.2.1 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

2.2.1.1 Sportvereine, die eigene oder gemietete Sportanlagen **in der Stadt Burg** unterhalten, können auf Antrag Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Kosten des Betriebes und der Unterhaltung erhalten. Zu diesen Kosten zählen vor allem Aufwendungen für:

- Energie
- Heizung
- Gebäudeversicherung
- Steuern
- Wasser/Abwasser
- Reparaturen an baulichen Anlagen und Geräten
- Wartung von technischen Anlagen
- Reinigung und Pflege der Sportanlagen

2.2.1.2 Die Förderung soll 15 v.H. der Gesamtaufwendungen des Vereins für diese Bereiche in dem dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr nicht überschreiten. Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen sind im Antragsverfahren darzustellen. Sofern sie nicht zur Unterhaltung der Sportanlage oder zur Förderung von Kinder- und Jugendsport eingesetzt werden, werden sie in der Regel gegen den Zuschussbetrag mindernd angerechnet.

2.2.1.3 Anträge nach Punkt 2.2.1 können nur für jeweils abgelaufene und abgerechnete Kalenderjahre gestellt werden. Nach dem 31. Mai für das Vorjahr vorgelegte Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

## 2.2.2 Nutzung stadteigener Sportanlagen

Stadteigene Sportanlagen können gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Burg für den Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Antrag grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für Nutzungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, können Entgelte erhoben werden. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten werden vorrangig Belegungen für den Kinder- und Jugendsport berücksichtigt.

2.2.3 Im Bereich der Jugendarbeit werden vorrangig Projekte nach §§ 11 und 13 SGB VIII (KJHG) gefördert, die für alle Kinder und Jugendliche der Stadt Burg zugänglich sind.

2.2.4 Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur können von Künstlern und auf diesem Gebiet tätigen Vereinen Werke in Auftrag gegeben bzw. angekauft werden.

2.2.5 Im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden vorrangig Projekte gefördert, die

- sozial Benachteiligten und Randgruppen dienen und
- Mitwirkungsmöglichkeiten Behinderter im öffentlichen Leben erweitern helfen.

2.2.6 Im Bereich Städtepartnerschaft können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Burg partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen unterhält.

### 2.2.7 Sonderregelung für die Ortschaften Parchau, Ihleburg, Detershagen, Niegripp, Schartau und Reesen

2.2.7.1 Im Bereich der Ortschaften können Projekte gefördert werden,

- die für alle Einwohner zugänglich sind
- im öffentlichen Interesse liegen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen

Ausnahmsweise können auch Projekte gefördert werden, die außerhalb der Stadt Burg oder der Ortschaft durchgeführt werden (z. B. Fahrten, Exkursionen, Ausflüge, Veranstaltungen in anderen Orten)

Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter besitzen.

2.2.7.2 Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können auch, die in den Ortschaften organisierten Initiativen, Ortsgruppen und Kultur- und Sportgruppen stellen.

2.2.7.3 Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 300 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des Ortschaftsrates zu ersetzen. In diesem Fall ist der Ortsbürgermeister/in in die Entscheidung einzubeziehen.

## 3. Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg stellen. Auf Verlangen der Stadtverwaltung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen. Anträge zur Förderung der Kultur und nach Punkt 2.2.4 und 2.2.6 können auch durch natürliche Personen gestellt werden.

## 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme an die Stadtverwaltung Burg gerichtet werden, sofern in den einzelnen Punkten keine abweichenden Fristen oder Termine genannt sind.

4.2 Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.

4.3 Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 300 EUR, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des Ausschusses zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

5. Höhe der Förderung

5.1 Eine Förderung kann durch Sach- oder Geldleistungen der Stadt Burg erfolgen. Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben.

5.2 Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie ist vor allem abhängig von

- der Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
- der erwarteten öffentlichen Wirkung,
- der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, wie z.B. Schulen, Vereinen etc.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadtverwaltung nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.

6.2 Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und in dieser Frist jederzeit auf Anfrage einer Prüfung durch die Stadtverwaltung zugänglich zu machen.

6.3 Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Vereins bzw. des Antragstellers grundsätzlich nicht bearbeitet.

6.4 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise geändert wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
- vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
- ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.

6.5 Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden, bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Haushaltsstellen der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

7.2 Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.3 Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Jugendarbeit, der Kultur und von Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Vogler  
Vertreter des Oberbürgermeisters

Burg, den 21. DEZ. 2009

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*